

BENUTZUNGSORDNUNG

**für das Anwesen Talstraße 26, Eppenbrunn,
in seiner Eigenschaft als Bürgerhaus**

§ 1 Allgemeines

Das Bürgerhaus steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde EPPENBRUNN.

§ 2 Gestattungsart

1. Werden die Räumlichkeiten des Bürgerhauses nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde Eppenbrunn benötigt, stehen sie nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung und im Rahmen des Benutzungsplanes

- den Bürgern der Ortsgemeinde Eppenbrunn,
- den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Benutzungsordnung bestehenden örtlichen Vereinen und Organisationen,
- der Grundschule Eppenbrunn, sowie dem Kindergarten Eppenbrunn

im weiteren Veranstalter genannt, zur Durchführung von Veranstaltungen zu Verfügung. Veranstaltungen sind Sitzungen, Versammlungen, Tagungen, Lehr-, Informations-, Schul- und Gewerbeveranstaltungen, Ausstellungen sowie Familienfeiern. Gestattungen für sonstige Veranstaltungen bzw. für Veranstaltungen sonstiger Veranstalter können vom Ortsbürgermeister erteilt werden.

2. Zur Abhaltung von Sitzungen und Mitgliederversammlungen durch örtliche Vereine und Organisationen wird keine Benutzungsgebühr erhoben.

3. Für Veranstaltungen örtlicher Vereine und Organisationen, bei denen Eintrittsgeld erhoben wird oder eine gaststättenrechtliche Bewirtung stattfindet, für gewerbliche Veranstaltungen und Ausstellungen, sowie für Familienfeiern ist eine Benutzungsgebühr zu entrichten.

4. Der Jugendraum steht den organisierten Jugendgruppen in Eppenbrunn kostenlos zur Freizeitgestaltung zu Verfügung. Die einzelnen Jugendgruppen benennen dem Ortsbürgermeister bzw. dessen Beauftragten je einen Verantwortlichen, unter dessen Leitung die jeweilige Nutzung des Jugendraumes stattfindet. Die gewünschten Nutzungszeiten werden nach Vereinbarung mit dem Ortsbürgermeister in den Benutzungsplan aufgenommen. Näheres bezüglich der Benutzung des Jugendraumes kann in einer eigenen Benutzungsordnung für den Jugendraum bestimmt werden.

5. Für Veranstaltungen der Grundschule und des Kindergartens ist keine Benutzungsgebühr zu entrichten.

6. Ebenfalls kostenlos steht der Katholischen Kirchengemeinde Eppenbrunn ein Raum für die Bücherei zur Verfügung. Für die Bücherei ist die Büchereileitung verantwortlich.

§ 3 Umfang der Gestattung

1. Die Benutzungsgestattung ist beim Ortsbürgermeister rechtzeitig, nach Möglichkeit bis zwei Wochen vor der jeweiligen Veranstaltung, schriftlich zu beantragen. In dem Antrag ist vom Veranstalter ein Verantwortlicher zu benennen.
2. Sollte für den gleichen Zeitraum die Gestattung für mehrere Veranstaltungen beantragt werden, die nicht zeitgleich abgehalten werden können, ist für die Gestattung der zuerst beim Ortsbürgermeister eingegangene Antrag maßgebend.
3. Aus wichtigen Gründen oder bei dringendem Eigenbedarf kann die Gestattung versagt, zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Die Ortsgemeinde kann für einen Einnahmeausfall bzw. Kostenersatz nicht haftbar gemacht werden. Auf die Möglichkeit des Abschlusses einer Ausfallversicherung wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

§ 4 Benutzungsplan/Benutzungsvertrag

1. Die Ortsgemeinde Eppenbrunn stellt einen Benutzungsplan auf und schreibt ihn anhand neuer Anmeldungen bzw. Anträge gemäß § 3 fort. Die Benutzung wird im Benutzungsplan zeitlich und nach dem räumlichen Umfang festgelegt.
2. Die Veranstalter sind zur Einhaltung des Benutzungsplanes verpflichtet. Ferner sind sie verpflichtet, den Ausfall einer Veranstaltung der Ortsgemeinde unverzüglich mitzuteilen.
3. Entsprechend dem nach § 3 Abs. 1 gestellten Antrag schließt der Ortsbürgermeister mit dem Veranstalter einen Benutzungsvertrag gemäß Anlage 1 dieser Benutzungsordnung. Mit dem Abschluß des Benutzungsvertrages ist die Durchführung der Veranstaltung gestattet. Gleichzeitig erkennen der Veranstalter und die Benutzer des Bürgerhauses die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.

§ 5 Besondere Regelung bei Veranstaltungen

1. Entsprechend dem Verwendungszweck werden dem Veranstalter die Küchen-, Gaststätte- und Wirtschaftsräume, einschließlich der Gebrauchs- und Einrichtungsgegenstände, zur Verfügung gestellt. Die Einholung der gaststättenrechtlichen Erlaubnis, eine evtl. notwendige Anmeldung bei der GEMA, sowie sonstige evtl. notwendigen Anmeldungen sind Sache des Veranstalters.
2. Den kleintierzüchterisch tätigen Vereinen wird die Benutzung der Räumlichkeiten zu Ausstellungszwecken nach Abschluß eines Benutzungsvertrages gestattet.
3. Die Veranstalter haben die Tische und Stühle, die zur Durchführung der Veranstaltung gebraucht werden, selbst aufzustellen und spätestens einen Tag, - bei Bedarf sofort – nach der Veranstaltung wieder wegzuräumen.

§ 6 Pflichten der Veranstalter/Benutzer

1. Die Veranstalter und die Benutzer müssen die Räumlichkeiten pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Bodens und der Wände, sowie aller Einrichtungsgegenstände, ist besonders zu achten.
2. Der Veranstalter hat der Ortsgemeinde eine oder mehrere verantwortliche Personen zu benennen, die auf einen geordneten Ablauf der Veranstaltung und auf die schonende Behandlung des Eigentums der Gemeinde zu achten haben.
3. Beschädigungen und Verluste auf Grund der Benutzung sind sofort der Ortsgemeinde zu melden. Auch sonstige Schäden, die der Veranstalter feststellt, hat er der Ortsgemeinde anzuzeigen. Schäden, die durch die Benutzung entstehen, sind vom Veranstalter der Ortsgemeinde zu ersetzen, sofern es sich nicht um natürliche Abnutzung oder Verschleiß handelt, die sich aus üblichem Gebrauch ergeben.
4. Die Veranstalter und die Benutzer sind gehalten, mit energieverbrauchenden Einrichtungen (Wasser, Strom, Heizung usw.) sparsam umzugehen.
5. Die benutzten Räume, Flure, Toiletten und sonstige Gebäudeteile sind nach Ablauf der Veranstaltung gereinigt und aufgeräumt an die Ortsgemeinde zu übergeben. Die Küche und das Inventar sind nach der Benutzung intensiv zu reinigen. Alle benutzten Räumlichkeiten sind in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich zu Beginn der Nutzung befunden haben. Bei mehrtägigen Veranstaltungen ist eine tägliche Grobreinigung vorzunehmen. Falls nach Rückgabe der Räumlichkeiten eine intensive Reinigung bzw. Aufräumarbeiten erforderlich sind, behält sich die Ortsgemeinde vor, diese auf Kosten des Veranstalters durchzuführen.
6. Fundsachen sind umgehend beim Ortsbürgermeister abzugeben.
7. Die Räume, die Einrichtungsgegenstände und die Schlüssel dürfen Dritten nicht überlassen werden.
8. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, daß Dritte nicht belästigt werden, insbesondere durch Lärm, auch im Hofraum.
9. Der Veranstalter hat darauf zu achten, daß nach einer Veranstaltung alle Fenster und Türen geschlossen, alle Lichter gelöscht und alle Wasserhähne abgestellt sind. Alle Heizkörperventile sind soweit zu reduzieren, daß ein Einfrieren des Wassers ausgeschlossen ist. Auf die Vermeidung von Bränden und Schwelbränden ist besonders zu achten.

§ 7 Vermietung des Obergeschosses

Die Räumlichkeiten des Obergeschosses sind vermietet. Vereinbarungen zwischen dem Mieter und der Ortsgemeinde Eppenbrunn sind in einem eigenen Mietvertrag geregelt.

§ 8 Schlüsselübergabe

1. Der vom Veranstalter bestimmte Verantwortliche erhält gegen Unterschrift die erforderlichen Schlüssel. Die Schlüssel sind nach der Veranstaltung unaufgefordert wieder zurückzugeben. Die Empfänger verpflichten sich, mit den Schlüsseln sorgsam und verantwortlich umzugehen. Bei Verlust der Schlüssel sind der Ortsgemeinde die Kosten für Nachfertigungen bzw. für die Änderung der Schließanlage zu ersetzen.
2. Das Nachfertigen von Schlüsseln ist dem Veranstalter untersagt.
3. Den Verantwortlichen der einzelnen Vereine und Organisationen, die regelmäßig bestimmte Räume nutzen, werden ebenfalls gegen Unterschrift Schlüssel ausgehändigt. Scheidet ein Schlüsselempfänger aus seinem Amt aus, hat er die Schlüssel zur Weitergabe bei dem Ortsbürgermeister abzugeben.

§ 9 Festsetzung der Benutzungsgebühr

1. In den Fällen in denen die Benutzung des Bürgerhauses auf Grund dieser Benutzungsordnung nicht kostenfrei ist, wird für die Benutzung eine Gebühr erhoben.
2. Die Gebühr beträgt pro Tag für die Gemäß Anlage 2 der Benutzungsordnung bezeichneten Räume:

a) für den Bürgersaal (5) ohne Bühne	35,79 €
b) für den Bühnenraum (6)	17,90 €
c) für den Gaststättenraum (8)	25,56 €
d) für das Nebenzimmer (9)	10,23 €
e) für den Jugendraum (1)	15,34 €
f) für den Bastelraum (4)	10,23 €
g) für die Lehrküche (2)	15,34 €
h) für die Küche (7)	15,34 €
3. Für auswärtige Veranstalter erhöhen sich die Sätze nach Abs. 2 um 50 Prozent.
4. Mit der Benutzungsgebühr sind auch die Auslagen für Heizung, Beleuchtung, sowie Wasser und Abwasser abgegolten. Dies gilt auch für die Überlassung der Sondereinrichtungen Kühlraum, Bierlager, Keller und Abstellraum. Der Müll ist vom Veranstalter ordnungsgemäß zu entsorgen.
5. Die Benutzungsgebühr kann auf Beschluss des Gemeinderates erlassen werden (z.B. bei Wohltätigkeitsveranstaltungen).
6. Die Benutzungsgebühr ist unaufgefordert innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss des Benutzungsvertrages an die Verbandsgemeindekasse Pirmasens-Land, Konto-Nr. 42, Sparkasse Südwestpfalz Pirmasens (BLZ 542 500 10, zu überweisen. Dabei ist als Zahlungsgrund „Benutzungsgebühr für Veranstaltung im Bürgerhaus Eppenbrunn am“ anzugeben.
7. In den Fällen des § 3 Abs. 3 Satz 1 wird die bereits bezahlte Benutzungsgebühr entsprechend zurückerstattet.

§ 10 Haftung

1. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle übernimmt die Ortsgemeinde nicht.
2. Der Veranstalter stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder, Beauftragten, Besuchern seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Zugänge sowie der Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände stehen.
3. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde und deren Beauftragte.
4. Unbeschadet der Ersatzpflicht einer verantwortlichen Person im Einzelfall haftet der Veranstalter für alle Schäden und Verluste, die durch einzelne Benutzer oder sonstige Personen verursacht werden, deren Zutritt durch den Veranstalter ermöglicht worden ist. Dies gilt auch dann, wenn einzelne Personen, die den Schaden oder Verlust verursacht haben, nicht mehr festgestellt werden können.
5. Die Ortsgemeinde Eppenbrunn hat für Veranstaltungen im Bürgerhaus eine Sammel-Haftpflichtversicherung gemäß Anlage 3 dieser Benutzungsordnung abgeschlossen. Der Veranstalter übernimmt einen Anteil des Versicherungsbeitrages in Höhe von 10% der nach § 9 dieser Benutzungsordnung festgesetzten Benutzungsgebühr. Dafür genießt der Veranstalter Versicherungsschutz gemäß Anlage 3 für die Dauer der Veranstaltung.
6. Der Veranstalter übernimmt die überlassenen Gegenstände, Räumlichkeiten, Zugangswege und sonstige mitbenutzten Grundstücks- und Gebäudeteile in dem Zustand, in dem sie sich am Tag der Übergabe befinden. Der Veranstalter stellt die Ortsgemeinde von Ansprüchen jeder Art frei, die sich aus der Benutzung ergeben können. Für die Dauer der Benutzung bis zur Rückgabe der Schlüssel geht die Verkehrssicherungspflicht an der zur Nutzung bzw. Mitbenutzung überlassenen Sache auf den Veranstalter über.
7. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude und den Zugangswegen durch die Benutzung entstehen.

§ 11 Hausrecht

Das Hausrecht übt der Ortsbürgermeister oder der Beauftragte der Ortsgemeinde über das gesamte Anwesen aus. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Er hat das Recht, die Räume jederzeit, auch während der Veranstaltungen, zu betreten und Anordnungen zu erteilen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung beziehen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

Einzelnen Personen oder auch ganzen Gruppen kann mit sofortiger Wirkung der weitere Aufenthalt in den Räumen – auch für die Zukunft – untersagt werden, wenn gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung grob verstoßen wird oder sonstige zwingende Gründe vorliegen.

§ 12
Inkrafttreten

1. Die Benutzungsordnung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 22. Juni 1993 außer Kraft.

Eppenbrunn, 5. Februar 2002

gez. Otto Schwartz
Der Ortsbürgermeister